

Information zur neuen EU-POP-Verordnung mit Grenzwert für Decabromdiphenylether (DecaBDE)

Am 15. Juli 2019 ist die neue Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe in Kraft getreten. Es handelt sich im Wesentlichen um eine redaktionelle Überarbeitung der bisherigen Verordnung (EG) Nr. 850/2004, die in der Vergangenheit zahlreiche Änderungen erfahren hat.

Recyclingverbot für DecaBDE

Mit der neuen Verordnung wurde erstmals eine Konzentrationsgrenze für den früher als Flammschutzmittel verwendeten Stoff Decabromdiphenylether (DecaBDE) eingeführt. Für ihn sowie die vier weiteren polybromierten Diphenylether (PBDE) Tetra-, Penta-, Hexa- und Heptabromdiphenylether gilt nunmehr ein Summengrenzwert von 1.000 mg/kg. Dies bedeutet: Falls ein Abfall PBDE, einschließlich DecaBDE, in einer Konzentration von 1.000 mg/kg oder mehr enthält, muss er gemäß Art. 7 Abs. 2 und 3 der EU-POP-Verordnung so bewirtschaftet werden, dass dabei die PBDE zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden (z. B. durch Verbrennung). Recyclingverfahren sind verboten, soweit nicht vorher die PBDE abgetrennt und anschließend zerstört oder umgewandelt werden.

Außerdem unterliegen nicht gefährliche Abfälle mit einer PBDE-Konzentration von 1.000 mg/kg oder mehr seit dem 15. Juli 2019 der deutschen POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung mit den dort geregelten Pflichten zur Getrenntsammlung und zur elektronischen Nachweis- und Registerführung (eANV). Soweit es sich um gefährliche Abfälle handelt, gelten hierfür unmittelbar das Vermischungsverbot nach § 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie die Nachweis- und Registerpflichten gemäß der Nachweisverordnung.

Betroffene Abfallströme

DecaBDE fand früher hauptsächlich in Kunststoffen, insbesondere im Elektrobereich, und in Textilien Anwendung. Mögliche betroffene Produktgruppen sind deshalb

- Elektronikprodukte (Kunststoffgehäuse und -teile für PCs, TVs, Bildschirme, Reiskocher, Weißwaren, Haushaltsgeräte etc.), die einen DecaBDE-Gehalt bis zu 150.000 mg/kg aufweisen können,
- beschichtete Textilien, Polstermöbel, Markisen, Vorhänge, Matratzen, Teppiche oder Zelte mit möglichen DecaBDE-Gehalten bis zu 120.000 mg/kg,
- Fahrzeugbestandteile (Kunststoffteile oder Sitzbezüge) mit Gehalten bis zu 27.000 mg/kg und
- unter Umständen Produkte im Baubereich wie elektrische Isolierungen (100.000-300.000 mg/kg), Epoxidkleber (< 300.000 mg/kg) sowie Dichtmassen, Beschichtungen, Farben, Rohre usw.

Dementsprechend ist die neue Regelung insbesondere für folgende DecaBDE-haltige Abfallströme relevant:

- Elektroaltgeräte (Abfallschlüssel 160214, 160216 sowie 200136),
- Kunststoffteile bzw. Sitzbezüge aus Altfahrzeugen,
- Schredderleichtfraktion (191003* oder 191004), insbesondere dann, wenn Elektroschrott und Altfahrzeuge gemeinsam in Schredderanlagen behandelt werden,
- Kunststoffe im Bauabfall (Abfallschlüssel 170203).

Abfälle aus Haushalten wie gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 200301) und Sperrmüll (Abfallschlüssel 200307) fallen regelmäßig als Gemisch an, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Summengrenzwert von 1.000 mg/kg in diesen Abfällen nicht erreicht wird (s. Bundesrats-Drucksache 488/17, S. 30 ff.). Im Übrigen unterfallen diese Abfallarten von vornherein nicht der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung.

Konsequenzen

Die neue EU-POP-Verordnung stellt insbesondere Recyclingunternehmen vor neue Herausforderungen: Erstens muss festgestellt werden, ob ein Abfall PBDE, einschließlich DecaBDE, in einer Konzentration von 1.000 mg/kg oder mehr enthält (gem. der „LAGA-Methodensammlung Abfalluntersuchung“ mit dem Verfahren nach DIN EN 16377 12/2013). Zweitens müssen für diesen Fall die bisherigen Entsorgungswege überprüft und ggf. geändert werden, nämlich hin zur Verbrennung und weg vom Recycling, wobei ggf. künftig mehr Kunststoffe als erforderlich verbrannt werden, um den Grenzwert zu garantieren (dies bei der aktuell ohnehin angespannten Situation am Verbrennungsmarkt). Und drittens ist durch elektronische Nachweise und Register die Einhaltung der Regelungen der EU-POP-Verordnung zu dokumentieren.